

Brüssel, den 12. Juni 2017
(OR. en)

10046/17

FISC 132
ECOFIN 506

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen
= Billigung

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013 und vom Dezember 2014 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 2017 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt; der Entwurf kann nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" erzielte Einigung über den (in der Anlage wiedergegebenen) Bericht zu bestätigen;
 - den Berichtsentwurf dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung am 16. Juni 2017 zur Billigung vorzulegen mit der Maßgabe, dass in der dem Europäischen Rat für dessen Tagung im Juni 2017 übermittelten Fassung faktenbezogene Aktualisierungen (welche die Passagen in eckigen Klammern betreffen) enthalten sein werden.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat unter maltesischem Vorsitz erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der Verhandlungen zu den wichtigsten Dossiers, die im Bereich Steuerfragen verhandelt werden.
2. Der Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹ zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012², vom 22. Mai 2013³, vom 24./25. Oktober 2013⁴, vom 19./20. Dezember 2013⁵, vom 20./21. März 2014⁶, vom 26./27. Juni 2014⁷ und vom 18. Dezember 2014⁸ sowie in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer in den Jahren 2012⁹ und 2016¹⁰ angesprochen wurden. Er gibt einen Überblick über den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat.
3. Gemäß der am 18. Dezember 2014 gestellten Forderung des Europäischen Rates¹¹ hat der Rat unter maltesischem Vorsitz die Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiterhin in den Mittelpunkt seiner Arbeiten gestellt. Dies erfolgte insbesondere auf der Grundlage eines Fahrplans des Vorsitzes für die weiteren Arbeiten in Bezug auf die Bekämpfung unfairen Steuerwettbewerbs sowie von Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext (im Folgenden "EU-BEPS" – Base Erosion and Profit Shifting), der am 6. Februar 2017 aktualisiert worden ist (siehe Dok. 5988/17 FISC 33). Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vorsitz insbesondere auf die Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Union und denen der OECD im BEPS-Bereich geachtet.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

² Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.

³ Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

⁴ Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

⁵ Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

⁶ Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

⁷ Dok. EUCO 79/14 CO EUR 4 CONCL 2 Nummer 2.

⁸ Dok. EUCO 237/14 CO EUR 16 CONCL 6 Nummer 3.

⁹ Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und Dok. 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

¹⁰ Dok. 9494/16 FISC 86 ECOFIN 509 und Dok. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023.

¹¹ Dok. EUCO 237/14 vom 18. Dezember 2014.

4. Im Bereich der direkten Besteuerung hat der Rat eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern angenommen und eine allgemeine Ausrichtung hinsichtlich einer Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union festgelegt. Er hat ferner mit der fachlichen Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) begonnen, die Beratungen über die Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD) fortgesetzt und die Beratungen mit Liechtenstein und anderen europäischen Drittländern zum Thema Betrugsbekämpfungsabkommen der EU wieder aufgenommen.
5. Im Bereich der Mehrwertsteuer hat der Rat hinsichtlich eines Vorschlags zur generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft [die größtmöglichen Fortschritte erzielt] // [eine allgemeine Ausrichtung festgelegt]. Hinsichtlich eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften hat er [die größtmöglichen Fortschritte erzielt] // [eine allgemeine Ausrichtung festgelegt]. Er ist auch bei der fachlichen Prüfung des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Geschäftsverkehr wesentlich vorangekommen.
6. Die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" hat ihre Arbeit zu verschiedenen Themen innerhalb ihres Mandats fortgesetzt, unter anderem ihre Arbeit an der Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in den von der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vorbereiteten und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. November 2016 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates vorgesehen.¹²
7. Nachstehend finden Sie ausführlichere Informationen zu einzelnen Dossiers.

¹² Dok. 14166/16 FISC 187 ECOFIN 1014.

A. Initiativen im Bereich Steuerrecht der EU

Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU

a) Hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind (ATAD 2)

8. Als der Rat am 20. Juni 2016 zu einer Einigung über die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) gelangte, gab er eine Erklärung ab, in der er die Kommission ersuchte, einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese.
9. Die Kommission legte am 26. Oktober 2016 als Reaktion auf die Erklärung des Rates einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern vor (Dok. 13733/16 FISC 173). Der Vorschlag enthält Vorschriften, mit denen hybriden Gestaltungen mit Drittländern bei hybriden Unternehmen, hybriden Finanzinstrumenten, Betriebsstätten, hybriden Übertragungen, eingeführten Inkongruenzen sowie Inkongruenzen bei doppelter Ansässigkeit begegnet werden soll.
10. Unter slowakischem Ratsvorsitz wurde erhebliche sachliche Arbeit geleistet und auf der Tagung vom 6. Dezember 2016 wurde dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) ein Kompromisstext vorgelegt. Während dieser Tagung erhielten zwar große Teile des Textes feste Gestalt, aber es wurden auch einige Parlamentsvorbehalte vermerkt und zwei offene Fragen im Zusammenhang mit Ausnahmen vom Anwendungsbereich und mit dem Zeitpunkt der Umsetzung ermittelt, bei denen weitere Arbeit erforderlich ist.
11. Der maltesische Ratsvorsitz veranstaltete vier Tagungen zur Prüfung dieser offenen Fragen. Am 21. Februar 2017 legte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine allgemeine Ausrichtung zu dem vom Ratsvorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext fest. Dieser Text sieht Folgendes vor:
 - a) eine fakultative Ausnahmeregelung hinsichtlich hybrider aufsichtsrechtlicher Eigenmittel, die mit Schutzmaßnahmen und einer Verfallsklausel einhergeht, um ihre Anwendung sicherzustellen;

- b) eine Definition des Begriffs "hybride Gestaltung", in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Zahlungen von Wertpapierhändlern nicht zu hybriden Gestaltungen führen; und
 - c) unterschiedliche Umsetzungsfristen, die den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Umsetzung einräumen und dennoch die einheitliche und rechtzeitige Umsetzung der Vorschriften sicherstellen.
12. Am 29. Mai 2017 nahm der Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern in der durch die Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung an.
- b) Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)
13. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ("GKKB") aus dem Jahr 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKB") vorgelegt (Dok. 13730/16 FISC 170 IA 99). Der Vorschlag enthält gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von multinationalen Unternehmen in der EU.
14. Die Hauptunterschiede im Vergleich zu dem Vorschlag von 2011 sind der verbindliche Charakter für große Unternehmen, ein erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten zur Förderung von Innovationen (Artikel 9), ein neuer "Freibetrag für Wachstum und Investitionen", der Fremdfinanzierungsanreizen entgegenwirken soll (Artikel 11), und ein zeitlich begrenzter Verlustausgleich (Artikel 42).
15. Der Vorschlag wurde der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 vorgestellt; anschließend fand ein allgemeiner Gedankenaustausch statt. Die dazugehörige Folgenabschätzung (Dokument 13730/16 FISC 170 IA 99 ADD 2 + 3) wurde in derselben Sitzung geprüft und warf einige Fragen auf, insbesondere bezüglich der erwarteten Auswirkungen auf das nationale Steueraufkommen.
16. Am 6. Dezember 2016 vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Auffassung (Dok. 15315/16), dass die "*Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage*" die Priorität der Arbeit darstellen sollten, und ersuchte die Mitgliedstaaten, zu Beginn "*ihre Anstrengungen auf die Vorschriften zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere auf die neuen Bestandteile der neu belebten Initiative (Kapitel I bis V)*", zu konzentrieren. Darüber hinaus "*sollten sich [die Mitgliedstaaten] anschließend auf die übrigen Bestandteile der gemeinsamen Bemessungsgrundlage konzentrieren (Kapitel VI bis XI)*".

17. Die Gruppe "Steuerfragen" prüfte im Anschluss den GKB-Vorschlag Artikel für Artikel und unter besonderer Berücksichtigung der neuen Aspekte (Artikel 9, 11 und 42) und setzte danach in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2017 die Beratungen über die Folgenabschätzung fort.
18. Da bei dieser fachlichen Prüfung gewisse Unterschiede in der Sichtweise der Mitgliedstaaten zutage traten, nutzte der Vorsitz die folgende Sitzung der Gruppe "Steuerfragen", die am 23. März 2017 stattfand, dazu, auf die von den Delegationen vorgebrachten Bedenken und aufgeworfenen Fragen einzugehen und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Artikel 9, 11 und 42 zu erörtern. In den beiden folgenden Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" konnte der Vorsitz dann auf dieser Grundlage erste Änderungen zu diesen drei Artikeln vorschlagen.
19. Da die Frage der richtigen Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität vor dem Hintergrund eines immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs in den fachlichen Beratungen immer wieder zur Sprache kam, führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 23. Mai 2017 eine Orientierungsaussprache darüber. Dabei wurden Elemente angeführt, die bei den weiteren Arbeiten in Betracht gezogen werden sollten, u. a. die Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der notwendigen Flexibilität bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf nationaler Ebene einerseits und dem Ziel einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage andererseits, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Konsolidierungsphase sowie in Bezug auf das Ziel einer möglichst breit angelegten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, um das nationale Steueraufkommen zu bewahren.

c) Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

20. Die Kommission hat auch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKKB") vorgelegt (Dok. 13731/16 FISC 171). Dieser Vorschlag ergänzt den GKB-Vorschlag um das Element der Konsolidierung.
21. Der GKKB-Vorschlag enthält die Bedingungen für die Bildung einer Gruppe, einschließlich der Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung, von Umstrukturierungen, die Behandlung von Verlusten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, sowie von Transaktionen zwischen der Gruppe und Unternehmen außerhalb der Gruppe, beispielsweise in Bezug auf die Erhebung von Quellensteuer oder den Ausgleich für Steuergutschriften. Des Weiteren enthält der Vorschlag Vorschriften für die Aufteilung der Gewinne; hierzu werden Gewichtungsmechanismen für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage auf den infrage kommenden Mitgliedstaat festgelegt.

22. In Bezug auf die Arbeitsverfahren vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Dezember 2016 (Dok. 15315/16) folgende Ansicht: "*die Steuerkonsolidierung sollte unverzüglich geprüft werden, sobald die Beratungen über diese Bestandteile erfolgreich abgeschlossen sind*" – die Befugnis der kommenden Vorsitze, die Beratungen sachgerecht zu gestalten, bleibt davon unberührt.

d) Beilegung von Streitigkeiten

23. Mit dem Ziel, die derzeitigen Streitbelegungsverfahren zu verbessern, hat die Kommission am 26. Oktober 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union vorgelegt (Dok. 13732/16 FISC 172). Der Vorschlag, der auf dem geltenden Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung¹³ basiert, sieht vor, dass ein verpflichtendes und verbindliches Verständigungsverfahren aufrechterhalten wird; neu hinzukommende Bestandteile des Vorschlags sind Verpflichtungen in Bezug auf die Erzielung von Ergebnissen sowie die Einhaltung von Fristen.
24. Zur Gewährleistung einer fairen, effizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wird die Verbesserung der Streitbelegungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten von vielen Interessenträgern als wichtig erachtet. Die Rechtssicherheit im Steuerbereich spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung von Investitionen und Wachstum und sollte Teil des steuerlichen Umfelds sein, in dem die Unternehmen tätig sind. Potenzielle Fälle von Doppelbesteuerung sollten daher schnell und abschließend geklärt werden.
25. In Übereinstimmung mit den genannten Zielen hat der Vorsitz diesen Vorschlag als eine Priorität eingestuft und dem Dossier eine beträchtliche Zahl von Sitzungen gewidmet.
26. Im Rahmen der fachlichen Sitzungen äußerten sich die Sachverständigen zu verschiedenen Aspekten des Kommissionsvorschlags, und es wurden ausführliche Gespräche geführt. Die Schwerpunkte lagen vor allem auf dem Anwendungsbereich, den Verfahrensschritten und Fristen, der Rolle, Art und Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses und des Ausschusses für alternative Streitbeilegung, den Kosten des Verfahrens, der Wechselwirkung mit nationalen Verfahren, der Frage, ob ein vereinfachtes Verfahren für natürliche Personen und kleinere Unternehmen eingerichtet werden soll, und der Bekanntmachung der Entscheidungen.
27. Aus den Ergebnissen dieser Gespräche ist ein Kompromisstext hervorgegangen, der dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 23. Mai 2017 vorgelegt wurde und die folgenden Elemente enthält:
1. In der Richtlinie werden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten festgelegt, wenn diese Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von

¹³ Übereinkommen 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapitalerträgen vorsehen.

2. Steuerpflichtige Personen, die von einer solchen Streitfrage betroffen sind, können bei den Behörden jedes der betroffenen Mitgliedstaaten eine Beschwerde einreichen; wird diese Beschwerde zugelassen, bemühen sich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten darum, die Streitfrage beizulegen. Die von den Behörden getroffene Entscheidung darüber, wie die Streitfrage beizulegen ist, ist für die Mitgliedstaaten bindend, sofern die steuerpflichtige Person ihr zustimmt und auf andere Rechtsbehelfe verzichtet.
3. Treffen die zuständigen Behörden innerhalb der festgelegten Frist keine Entscheidung oder wird die Beschwerde von einigen, aber nicht allen der zuständigen Behörden zurückgewiesen, so kann die steuerpflichtige Person beantragen, dass die Streitfrage von einem Beratenden Ausschuss beigelegt wird, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden, aus unabhängigen Personen sowie einem Vorsitz zusammensetzt und eine Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde trifft sowie eine Stellungnahme dazu abgibt, wie die Streitfrage beigelegt werden soll.
4. Anstatt eines Beratenden Ausschusses kann – sollten dies die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten so entscheiden – ein Ausschuss für alternative Streitbeilegung eingesetzt werden, der andere Verfahren oder Techniken zur verbindlichen Streitbeilegung anwenden kann.
5. Gibt der Beratende Ausschuss oder der Ausschuss für alternative Streitbeilegung eine Stellungnahme zu dem Streitfall ab, so wird diese den zuständigen Behörden mitgeteilt, die im Anschluss eine Einigung darüber erzielen müssen, wie der Streitfall beizulegen ist. Gelingt es ihnen nicht, eine Einigung darüber zu erzielen, wie der Streitfall beizulegen ist, so sind sie an die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung gebunden.
6. Für natürliche Personen und kleinere Unternehmen wurde ein vereinfachtes Verfahren eingerichtet.

28. Auf seiner Tagung vom 23. Mai 2017 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine allgemeine Ausrichtung zu dem vom Ratsvorsitz unterbreiteten Kompromisstext festgelegt (Dok. 9420/17). Darüber hinaus wurde im Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) von allen Mitgliedstaaten eine Erklärung abgegeben, wonach sich die Mitgliedstaaten darum bemühen sollten, die Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Streitbeilegung zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung der Steuerabkommen und Steuerübereinkommen durch eine ständige Einrichtung, einschließlich der in Artikel 273AEUV vorgesehenen Möglichkeiten, auszuloten. Der Rat wird diesen Text nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments annehmen.

Neufassung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (IRD)

29. Im November 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden "IRD") vor, durch die einige Schwächen, die auf den eingeschränkten Geltungsbereich der Richtlinie zurückzuführen sind, beseitigt werden sollen. Der Vorschlag sieht hauptsächlich Folgendes vor:

- a) die Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften und die Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen, die von den Gesellschaften erfüllt werden müssen, um als verbundenes Unternehmen zu gelten;
- b) die Hinzufügung einer neuen Anforderung für die Steuerbefreiung, um sicherzustellen, dass die Steuerermäßigung nicht gewährt wird, wenn die entsprechenden Einkünfte nicht der Steuer unterliegen, und damit ein Schlupfloch zu schließen, das von Steuerhinterziehern ausgenutzt werden könnte; und
- c) eine technische Änderung, um Situationen zu vermeiden, in denen für von einer Betriebsstätte vorgenommene Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Betriebsstätte stehen, keine Steuerbefreiung gewährt wird, weil diese Zahlungen keine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.

30. Im Hinblick auf eine politische Einigung hat der lettische Vorsitz auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 19. Juni 2015 eine Teilung des Dossiers mit Schwerpunkt auf einer neuen gemeinsamen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift vorgeschlagen. Eine solche Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, weil einige Mitgliedstaaten auf der Aufnahme einer Bestimmung bestanden, mit der ein effektives Mindestbesteuerungsniveau insbesondere für Lizenzgebührzahlungen festgesetzt werden soll, was beträchtliche Arbeit auf fachlicher Ebene erfordern würde.

31. Unter vorangegangenen Vorsitzen wurden der Prüfung verschiedener Alternativen zur Aufnahme einer Klausel zur effektiven Mindestbesteuerung (minimum effective taxation clause – MET-Klausel) in die IRD umfangreiche Arbeiten gewidmet. Abgesehen von der Frage, ob die Einführung einer MET-Klausel notwendig ist, haben die Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene eingehend erörtert, ob die effektive Mindestbesteuerung als einziges Kriterium herangezogen oder mit einer Substanzprüfung kombiniert werden sollte, ob Zahlungen an Patentboxen, die dem modifizierten Nexus-Ansatz entsprechen, ausgenommen werden sollten oder nicht, und ob in den Anwendungsbereich auch grenzüberschreitende Lizenzgebührenzahlungen aufgenommen werden sollten.
32. Der maltesische Vorsitz hat alle Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene konsultiert, um ein deutlicheres Bild der Standpunkte der Mitgliedstaaten und des möglichen Handlungsspielraums für Fortschritte bei diesem Dossier zu gewinnen, und es fanden zwei Sitzungen der Gruppe zu diesem Dossier – am 26. April und am 30. Mai 2017 – statt.
33. Am 26. April hat der Vorsitz einen Kompromisstext mit folgenden Vorgaben vorgeschlagen:
- Einfügung einer Rückfallklausel in Artikel 1 Absatz 1;
 - Einfügung einer gezielten Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch nach dem Vorbild der Vorschrift, die in die Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen wurde, und nach dem Vorbild der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch in der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD 1);
 - Änderung des Artikels 4 Absatz 1, die es dem Quellenstaat erlauben würde, die IRD auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die in Präferenzmaßnahmen im Wohnsitzstaat fließen, nicht anzuwenden;
 - Übernahme der übrigen noch ausstehenden Änderungen des Kommissionsvorschlags von 2011, nämlich a) die Erweiterung der Liste der Gesellschaften, auf die die IRD Anwendung findet; b) die Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen im Einklang mit der Zahlungsdiensterichtlinie; c) das Recht, es bei Zahlungen, die aus Betriebsstätten abfließen, zu ermöglichen, die IRD in Anspruch zu nehmen, wenn die Zahlungen als Ausgaben behandelt werden, und zwar für Rechnungslegungszwecke, aber nicht notwendigerweise für steuerliche Zwecke.
34. Nicht alle Mitgliedstaaten konnten den Kompromissvorschlag unterstützen; daher stellte der Vorsitz abschließend fest, dass er in einer der nächsten Sitzungen auf dieses Dossier zurückkommen wird. Mehrere Delegationen wiesen nachdrücklich darauf hin, dass nicht schädliche Steuervergünstigungsregelungen nicht aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden sollten.

35. Der Vorsitz hat am 30. Mai 2017 einen aktualisierten Kompromisstext vorgelegt, insbesondere dazu, wie die in Nummer 33 genannte Ausnahme/Änderung des Artikels 4 Absatz 1 im Hinblick darauf umformuliert werden könnte, dass sie auf Zahlungen innerhalb der EU abstellt, wenn diese indirekt an ein Drittland überwiesen werden, das auf der potenziellen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete steht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte keine Einigung auf der Grundlage der für die Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 30. Mai 2017 vorgebrachten Kompromissvorschläge erzielt werden.

Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch in Steuersachen zwischen der EU und Liechtenstein sowie anderen Drittländern (Andorra, Monaco, San Marino und die Schweiz)

36. Am 7. November 2006 ermächtigte der Rat die Kommission, mit dem Fürstentum Liechtenstein ein Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen auszuhandeln, welche die öffentlichen finanziellen Interessen einschließlich Mittel und Ausgaben, insbesondere Finanzhilfen und Steuern, beeinträchtigen (Dok. 12977/06). Ziel war es, zu einem Abkommen zu gelangen, das als Modell für die Verhandlungen über Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch mit anderen Drittländern (Andorra, Monaco, San Marino und der Schweiz) dienen könnte.
37. Die Kommission hat am 11. Dezember 2008 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, angenommen (Dok. 17247/08 FISC 188).
38. Nach den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Februar 2009 (Dok. 6116/09 FISC 18, Dok. 6069/09 PRESS 32) wurde davon ausgegangen, dass Liechtenstein bereit ist, in das Abkommen mit der EU Verpflichtungen aufzunehmen, die in ihrem Umfang mindestens mit den Verpflichtungen vergleichbar sind, die Liechtenstein mit Drittländern vereinbart hat. Der Rat beauftragte die Kommission, darauf hinzuwirken, dass der Wortlaut des Abkommensentwurfs dahingehend geändert wird, dass eine effektive Amtshilfe und der tatsächliche Zugriff auf Informationen im Hinblick auf sämtliche Investitionsformen, insbesondere Stiftungen und Trusts, sichergestellt sind.

39. Am 9. Juni 2009 forderte der Rat die Kommission unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 nachdrücklich auf, rasch die Ergebnisse der Verhandlungen mit Liechtenstein über das Betrugsbekämpfungsabkommen vorzulegen, und nahm zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, Verhandlungsrichtlinien für Betrugsbekämpfungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzulegen (Dok. 10252/4/09 REV 4 FISC 72).
40. Am 1. Juli 2009 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für ein Mandat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Austausch von Informationen in Steuersachen mit Andorra, Monaco, San Marino und der Schweiz unterbreitet (Dok. 11640/09 FISC 93). Auf der Grundlage dieser Empfehlung wurde ein Entwurf eines Verhandlungsmandats erstellt (Dok. 14523/09). Die Beratungen wurden jedoch ausgesetzt, da dem Abschluss der Verhandlungen mit Liechtenstein Vorrang eingeräumt wurde.
41. Am 23. November 2009 legte die Kommission geänderte Vorschläge über die Unterzeichnung (Dok. 16989/09) und den Abschluss (Dok. 16989/09) des Abkommens mit Liechtenstein vor. Sie wurden auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 2. Dezember 2009 und am 19. Januar 2010 erörtert. Am 8. März 2010 legte die Kommission dann eine überarbeitete Fassung des Vorschlags über den Abschluss des Abkommens vor (Dok. 16990/2/09 REV 2), in der die neuen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt wurden.
42. Dieses Dossier wurde auf der Tagung des AStV am 12. Mai 2010 erörtert. Aus den Beratungen ging hervor, dass es weiterer Arbeiten bedurfte, insbesondere aufgrund der Anträge von zwei Delegationen auf Hinzufügung einer externen Konditionalitätsklausel und auf Klärung der Verbindung mit dem Übergangszeitraum in der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen. Die letzten Beratungen über dieses Dossier fanden in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Juni 2013 statt.

43. Angesichts der Tatsache, dass die politischen Fragen, die einen Fortschritt verhindert haben, nun gelöst sind, hat der maltesische Vorsitz in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. April 2017 die Beratungen über das oben genannte Thema wiederaufgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde vereinbart, zunächst weiterhin das Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und zum Informationsaustausch in Steuersachen mit Liechtenstein in den Mittelpunkt zu stellen und die Punkte zu ermitteln, die fachlich aktualisiert werden müssen, bevor die Vorschläge der Kommission über die Unterzeichnung (Dok. 16989/09) und den Abschluss (Dok. 16990/2/09 REV 2) des Abkommens angenommen werden können. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" in einer ihrer nächsten Sitzungen über die Ergebnisse des OLAF unterrichtet werden soll, sobald deren fachliche Prüfung abgeschlossen ist.

Mehrwertsteuer (MwSt)

a) Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr

44. Im Einklang mit den Zielen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die Kommission ihr Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr am 1. Dezember 2016 vorgelegt, das aus Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG ("Mehrwertsteuerrichtlinie") und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (Dok. 14820/16), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Dok. 14821/16) und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Dok. 14822/16) besteht.
45. Durch diese vorgeschlagenen Änderungen werden Regelungen eingeführt, die in zwei Stufen in Kraft treten würden:
1. Während der ersten Stufe (kurzfristig) würden Vereinfachungen der derzeitigen Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (KEA) wie beispielsweise ein niedriger, für Unternehmen optionaler, EU-weiter Schwellenwert für die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen, vorgenommen;
 2. während der zweiten Stufe (2021) würden weitere Vereinfachungen und eine Ausweitung der KEA, z. B. bezüglich der Fernverkäufe von Gegenständen aus Drittländern und Sendungen mit geringem Wert, eingeführt.

46. Die Gesetzgebungsvorschläge und die damit verbundenen Folgenabschätzungen (Dok. 14820/16 IA 126 ADD 1+2) wurden der Gruppe "Steuerfragen" am 14. Dezember 2016 vorgelegt.
47. Der maltesische Vorsitz hat in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 11. Januar und 8. Februar 2017 mit der fachlichen Prüfung der einzelnen Artikel von zwei der drei Vorschläge (Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie und der Durchführungsverordnung) begonnen. Die fachliche Prüfung der einzelnen Artikel des dritten Gesetzgebungsvorschlags (Änderungen der Verordnung Nr. 904/2010 des Rates) wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden müssen; die Absicht des Vorsitzes war es, zuerst Einvernehmen über die Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie zu erzielen, bevor damit zusammenhängende Kooperationsmodalitäten der Verwaltungsbehörden geprüft werden.
48. Der Vorsitz hat daraufhin verschiedene Fassungen eines möglichen Kompromisstexts zu diesen beiden Vorschlägen vorgelegt. Der fünfte Kompromisstext wurde von Experten (Gruppe "Steuerfragen") am 19. Mai 2017 geprüft.
49. Es bestehen zwar noch eine Reihe von Vorbehalten zum Inhalt des Vorschlags, durch substanzielle Beratungen auf fachlicher Ebene (insgesamt 8 Sitzungen der Gruppe) gelang es jedoch, erhebliche Fortschritte zu erzielen und der juristischen Formulierung eines wesentlichen Teils der beiden genannten Vorschläge feste Gestalt zu geben. Jedoch offenbarten die Beratungen auch besondere technische Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der einzigen Anlaufstelle auf die Einfuhren und hinsichtlich der dadurch erforderlichen Koordinierung mit den Zollsachverständigen. Insbesondere müssen die fachlichen Fragen der Delegationen, die noch nicht beantwortet werden konnten, weiterverfolgt werden.
50. Während der Beratungen auf fachlicher Ebene wurde außerdem deutlich, dass weitere Arbeit an zwei weiteren wesentlichen Fragen erforderlich ist, nämlich, ob Online-Plattformen und Fulfillment-Anbieter verpflichtet werden sollten, eine Mehrwertsteuer zu erheben, wenn es sich um Fernverkäufe insbesondere aus Drittländern oder durch Lieferanten aus Drittländern handelt.
51. Vor diesem Hintergrund wurde ein Sachstandsbericht (Dok. 10044/17) zusammen mit einer neuen Fassung des Kompromisstexts des Vorsitzes (Dok. 10043/17) in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Juni 2017 erörtert [und dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 16. Juni 2017 zur Information vorgelegt (ohne Aussprache)].

b) Mehrwertsteuerliche Behandlung von elektronischen Veröffentlichungen

52. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (Dok. 14823/16) vorgelegt.
53. In ihrer derzeitigen Fassung sieht die Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vor, dass elektronisch erbrachte Dienstleistungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, zum Normalsatz besteuert werden. Für Veröffentlichungen auf physischen Trägern kann ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten und einigen Mitgliedstaaten wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin besonders ermäßigte Sätze einschließlich Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug anzuwenden (Nullsteuersatz).
54. Im Einklang mit den Zielen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die Kommission die Aufgabe übernommen, die Mehrwertsteuer für die digitale Wirtschaft zu modernisieren, und hat daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der Anwendung von ermäßigten und besonders ermäßigten Steuersätzen sowie Nullsteuersätzen für elektronische Veröffentlichungen zu eröffnen.
55. Der Vorsitz hat diesen Vorschlag in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 26. Januar, 8. Februar, 8. März und 4. April 2017 geprüft. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 21. März 2017 eine Orientierungsaussprache geführt. Während dieser Orientierungsaussprache bestätigten die meisten Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, ermäßigte Steuersätze für elektronische Veröffentlichungen einzuräumen. Besonders ermäßigte Steuersätze und Nullsteuersätze hingegen sollten aufgrund ihres Ausnahmecharakters für elektronische Veröffentlichungen nur unter den gleichen Bedingungen gewährt werden, wie sie für Veröffentlichungen in Papierform gelten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken können sollten, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten.

56. Der Vorsitz hat zur Berücksichtigung dieser Vorgabe einen Kompromisstext vorgelegt, über den in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 4. April beraten wurde. Die fachlichen Beratungen wurden abgeschlossen und das Dossier (Dok. 8076/17) wurde auf der Tagung des AStV vom 26. April erörtert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin hat der Juristische Dienst des Rates sein Gutachten zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vorgestellt. Dieses mündliche Gutachten wurde am 28. April 2017 schriftlich bestätigt. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) [wurde ersucht,] [legte] auf seiner Tagung vom 16. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zum Text [festzulegen] [fest].

c) Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

57. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Juni 2016 hat die Kommission folgende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben: *"Die Kommission sagt zu, vor Ende des Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der es einzelnen Mitgliedstaaten – unter Wahrung des Binnenmarkts – ermöglicht, vom gemeinsamen Mehrwertsteuersystem abzuweichen, um eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf inländische Lieferungen oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts anzuwenden."*

58. Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission daher einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (Dok. 15817/16 FISC 241) vorgelegt.

59. Der Vorschlag wurde unter maltesischem Vorsitz in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 26. Januar 2017 erörtert. Der Vorsitz arbeitete einen ersten Kompromisstext aus, der in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 22. Februar 2017 erörtert wurde. Ein zweiter Kompromisstext wurde in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 8. März 2017 vorgestellt und erörtert. Anschließend wurde er aktualisiert und dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung vom 21. März 2017 im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache unterbreitet (Dok. 7118/17 FISC 61).

60. Der Vorsitz hat die von den Ministerinnen und Ministern erteilten Vorgaben sowie offene Fragen, die als Grundlage für die weiteren Beratungen zu diesem Punkt dienen, zur Kenntnis genommen.

61. Die Arbeit wurde in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 4. April und 19. Mai 2017 fortgeführt. In der Sitzung vom 4. April wurde ein neuer Kompromisstext des Vorsitzes von den Mitgliedstaaten erörtert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin hat der Juristische Dienst des Rates am 12. Mai 2017 ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Verträgen vorgelegt.
62. Auf dieser Grundlage wurde ein neuer Kompromisstext erstellt, und daraufhin folgte eine nicht-fachliche Beratung in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. Juni 2017. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) [wurde ersucht,] [legte] auf seiner Tagung vom 16. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zum Text [festzulegen] [fest].

d) Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

63. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 9. Dezember 2014 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹⁴ aufzunehmen, sowie Richtlinien für Verhandlungen über dieses künftige Abkommen¹⁵ angenommen.
64. Die Verhandlungen dürften zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen im Bereich der Mehrwertsteuer führen mit dem Ziel, in ähnlicher Weise wie zwischen den Mitgliedstaaten Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und bei der Beitreibung von Forderungen zusammenzuarbeiten.
65. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 8. November 2016 Kenntnis vom Sachstand bezüglich der Verhandlungen und von dem Text des Entwurfs des Abkommens¹⁶ genommen, der von allen Delegationen der Mitgliedstaaten als mögliches Ergebnis dieser Verhandlungen unterstützt werden konnte; auf dieser Grundlage wurde die Kommission ersucht, die Verhandlungen weiterzuführen und abzuschließen.

¹⁴ Dok. 15942/14 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 LIMITE und Dok. 16153/14 FISC 219 N 33 ECOFIN 1110 LIMITE + COR 1.

¹⁵ Dok. 15942/14 ADD 1 FISC 207 N 32 ECOFIN 1080 RESTREINT UE/EU RESTRICTED + COR 1.

¹⁶ Dok. 13607/2/16 FISC 163 N 61 ECOFIN 947 LIMITE und für den Text des Entwurfs des Abkommens – Dok. 13527/16 FISC 159 N 60 ECOFIN 940 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

66. Das Abkommen wurde von der EU und Norwegen im Mai 2017 paraphiert, und weitere Fortschritte bei diesem Dossier werden zu gegebener Zeit erwartet.

Verbrauchssteuern (Bericht der Kommission über die Richtlinie 2008/118/EG des Rates)

67. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 21. April 2017 einen Bericht über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem¹⁷ übermittelt.
68. Der Vorsitz hat den Gedankenaustausch über den Bericht der Kommission in der Sitzung der Steuerattachés vom 31. Mai 2017 eingeleitet. Die Delegationen erklärten sich bereit, auf die Erstellung eines Entwurfs von Schlussfolgerungen hinzuarbeiten, den der Rat möglicherweise als Antwort auf den Bericht annehmen könnte.
69. Die Arbeit an diesem Dossier dürfte unter estnischem Vorsitz weitergeführt werden.

Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (FTS)

70. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem (FTS) vorgelegt. Da eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten sich nicht erreichen ließ, legte die Kommission auf Antrag von elf Mitgliedstaaten – nachdem der Rat am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte¹⁸, und nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments – am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vor.
71. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich folgende zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten").¹⁹

¹⁷ Dok. 8523/17 FISC 84 ECOFIN 309 + ADD1.

¹⁸ ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

¹⁹ Die Republik Estland hat am 16. März 2016 die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) verlassen. Siehe Dok. 7808/16 FISC 47 LIMITE.

72. Im Anschluss an die von der Gruppe "Steuerfragen" und, soweit dies in ihre Zuständigkeit fiel, von der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" geleistete vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand bezüglich dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:

- auf den Tagungen vom 6. Mai 2014²⁰, 7. November 2014²¹, 9. Dezember 2014²², und 8. Dezember 2015²³;
- auf der Tagung vom 17. Juni 2016²⁴, auf der der Rat als Folgemaßnahme zu der Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen)²⁵ vom 8. Dezember 2015 aufgenommen wurde, den Sachstand in Bezug auf dieses Dossier mit Blick auf einige ausgewählte Fragen (die Anwendung des "Ausgabeprinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den räumlichen Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer²⁶; eine mögliche Ausnahme von der Finanztransaktionssteuer für Market-Making-Tätigkeiten²⁷; den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten²⁸) zur Kenntnis nahm;
- auf der Tagung vom 6. Dezember 2016²⁹, auf der der Rat die laufenden Beratungen über die Bestandteile ("Bausteine")³⁰ der Finanztransaktionssteuer und die Zusammenfügung dieser "Bausteine" zu möglichen FTS-Modellen zur Kenntnis nahm. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Beratungen über Fragen in Bezug auf die Kosteneffizienz der möglichen FTS-Erhebungsmodelle.

²⁰ Dok. 9399/14 FISC 79 ECOFIN 445 und Dok. 9576/14 PV/CONS 22 ECOFIN 460.

²¹ Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001.

²² Dok. 16498/14 FISC 222 ECOFIN 1159 und Dok. 16753/14 FISC 230 ECOFIN 1188 CO EUR-PREP 50 Nummern 36 bis 46.

²³ Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947.

²⁴ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522.

²⁵ Dok. 15112/15 PV/CONS 72 ECOFIN 961 ADD 1.

²⁶ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 7 bis 11.

²⁷ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 15 bis 17.

²⁸ Dok. 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummern 18 bis 19.

²⁹ Dok. 13608/16 FISC 164 ECOFIN 948.

³⁰ Dok. 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947 Nummer 3.

73. Wie bereits dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Dezember 2016³¹ zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeit im Rat und in seinen Vorbereitungsorganen, bevor unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer beteiligten Mitgliedstaaten achtet.

B. Koordinierung der Steuerpolitik

74. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften im Steuerbereich) sind die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorgebracht worden.

a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung): Rücknahme- und Stillhalteverpflichtung

75. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist unter maltesischem Vorsitz dreimal zusammengetreten, am 25. Januar, am 5. April und am 8. Juni 2017. Sie setzte die Arbeit gestützt auf das neue, vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Dezember 2015 gebilligte Arbeitspaket fort (Dok. 14302/15 FISC 159).

76. In der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 25. Januar 2017 wurde Frau Lapecorella, Generaldirektorin für Finanzen im italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, auf Grundlage des vom Generalsekretariat des Rates erarbeiteten Abstimmungsverfahrens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 5. Februar 2017 zur Vorsitzenden der Gruppe "Verhaltenskodex" gewählt.

77. Die Gruppe "Verhaltenskodex" setzte die Beratungen über die Stillhalte- und die Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf schädliche steuerliche Vorzugsregelungen mit einem Schwerpunkt auf Patentboxen fort. Während des niederländischen Vorsitzes wurde vereinbart, den Überprüfungsprozess in zwei Teile aufzuteilen, nämlich die Rücknahmeverpflichtung bei bestehenden Patentboxen und die Aspekte der Stillhalteverpflichtung bei neuen oder geänderten Patentboxen.

³¹ Dok. 15254/16 FISC 227 ECOFIN 1160 CO EUR-PREP 48 Nummer 45.

78. Die Gruppe "Verhaltenskodex" setzte ihre Bemühungen um die Verbreitung und Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Verhaltenskodex gegenüber Drittländern fort und konzentrierte sich in dieser Phase auf einen Dialog mit Liechtenstein, das zu der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 8. Juni 2017 eingeladen wurde. In derselben Sitzung informierten die Schweizer Behörden die Mitgliedstaaten über die jüngsten Entwicklungen in der Körperschaftssteuerpolitik der Schweiz in Zusammenhang mit der am 14. Oktober 2014 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung hinsichtlich der Abschaffung von fünf Schweizer Regelungen.
79. Genauere Informationen über die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" sind in ihrem Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) (Dok. 10047/17) zu finden.

b) Gruppe "Verhaltenskodex": Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

80. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016 zur "Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen" "die Gruppe 'Verhaltenskodex'" aufgefordert, *"mit der Arbeit [...] zu beginnen [...] im Hinblick auf die [...] Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete und die Prüfung von Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene, die vom Rat 2017 zu billigen wären [...]. Eine Einführung dieser Abwehrmaßnahmen könnte sowohl im Steuerbereich als auch in anderen Bereichen in Erwägung gezogen werden."*³²
81. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016 legte der Rat die Kriterien und Leitlinien für die Evaluierung von Ländern und Gebieten im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke fest. Der Rat beschloss, dass *"das Evaluierungsverfahren von der Gruppe 'Verhaltenskodex' (Unternehmensbesteuerung), die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird, durchgeführt und überwacht wird. Die Dienststellen der Europäischen Kommission werden die Gruppe 'Verhaltenskodex' (Unternehmensbesteuerung) dadurch unterstützen, dass sie die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für das Evaluierungsverfahren im Einklang mit den derzeit gemäß dem Verfahren des Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung festgelegten Rollen und unter besonderer Bezugnahme auf frühere und laufende Dialoge mit Drittländern durchführen."*³³

³² Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502, Nummer 10.

³³ Siehe Dokument 14166/16 Nummer 2 der "Leitlinien für das Evaluierungsverfahren für Länder und Gebiete im Hinblick auf die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke".

82. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) wurde vom Rat außerdem beauftragt,
- a) die Arbeiten zur Auswahl der zu evaluierenden Länder und Gebiete auf der Grundlage des Scoreboards der Europäischen Kommission abzuschließen;
 - b) auf der Grundlage objektiver Kriterien die Dauer des in Kriterium 1.3 genannten angemessenen Zeitraums festzulegen;
 - c) den Geltungsbereich des Kriteriums 2.2 festzulegen und im Zusammenhang mit diesem Kriterium das Fehlen eines Körperschaftsteuersystems oder die Anwendung eines nominalen Körperschaftsteuersatzes von null oder nahe null als möglichen Indikator zu bewerten;
 - d) die angemessenen Vereinbarungen über die praktischen Verfahren und Modalitäten zur Umsetzung dieser Leitlinien weiterzuentwickeln, damit das Verfahren zur Evaluierung von Ländern und Gebieten wirksam durchgeführt werden kann, sodass der Rat eine EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke erstellen kann;
 - e) weiterhin Abwehrmaßnahmen auf Ebene der EU auszuloten, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 vom Rat zu billigen wären.
83. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) und der maltesische Vorsitz, der die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" leitet³⁴, haben der Arbeit an diesem Dossier Priorität eingeräumt.
84. Die in Nummer 82 Buchstaben a bis d erwähnten Vorbereitungsarbeiten, die zur Einleitung des Evaluierungsverfahren erforderlich waren, wurden gemäß der Aufforderung des Rates und der von ihm festgelegten Leitlinien durchgeführt.³⁵
85. Während des maltesischen Vorsitzes wurden in der Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) weiterhin Sondierungsarbeiten zu möglichen Abwehrmaßnahmen sowohl im Steuerbereich als auch in anderen Bereichen (Nummer 82 Buchstabe e) geleistet.

³⁴ Dok. 6674/16 FISC 33 ECOFIN 189.

³⁵ Dok. 6325/17 FISC 45 ECOFIN 93 LIMITE.

86. Weitere Einzelheiten zu diesen Arbeiten, einschließlich zu Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich, sind in dem Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" an den Rat enthalten.³⁶
87. Anzumerken ist allerdings, dass vor einem Abschluss der Beratungen über spezifische Abwehrmaßnahmen und deren Koordinierung bestimmte wichtige Komponenten des Verfahrens der Erstellung der Liste weiter geklärt werden müssen, wie zum Beispiel die Voraussetzungen für die Streichung von der Liste, ein Mechanismus für die kontinuierliche Überwachung der Lage und die regelmäßigen Aktualisierungen der Liste.
88. Während der Sondierung von Möglichkeiten für zu erwägende Abwehrmaßnahmen in anderen Bereichen als dem Steuerwesen nahmen die Delegationen Kenntnis von den laufenden Verhandlungen über eine Reihe von Gesetzgebungsdossiers³⁷, bei denen in bestimmten Vorschriften eine Verknüpfung mit der zukünftigen gemeinsamen Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete hergestellt werden könnte, falls von allen Verhandlungsparteien in den relevanten Foren eine Einigung über einen Kompromisstext erzielt wird.
89. Im Kontext des vom Rat erteilten Mandats zur Sondierung von Abwehrmaßnahmen in anderen Bereichen als dem Steuerwesen war sich eine beträchtliche Anzahl von Delegationen einig, dass – falls diese Gesetzgebungsdossiers (ohne den Ergebnissen der laufenden Verhandlungen vorzugreifen) Verknüpfungen mit der zukünftigen gemeinsamen Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete beinhalten würden – solche Bestimmungen wirksame und abschreckende Abwehrmaßnahmen auf EU-Ebene in Bereichen außerhalb des Steuerwesens darstellen könnten.
90. Im Anschluss an eine ausgewogene Überprüfung aller während des Evaluierungsverfahrens gesammelten Informationen wird die Gruppe "Verhaltenskodex" dem Rat über die Länder und Gebiete berichten, die die Evaluierungskriterien nicht erfüllen und bei denen der Rat nach Auffassung der Gruppe "Verhaltenskodex" gegebenenfalls entscheiden könnte, sie in die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufzunehmen. Wohlgemerkt wird diese Entscheidung einvernehmlich getroffen.
91. In Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe wird dieser Bericht dem Rat voraussichtlich rechtzeitig vorgelegt werden, damit die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete (wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 vorgesehen) vom Rat bis Ende 2017 gebilligt werden kann.

³⁶ Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen): Dok. 10047/17, Schlussfolgerungen des Rates: Dok. 10048/17.

³⁷ 2016/0275 (COD), 2016/0276 (COD), 2016/0282 (COD), 2016/0107(COD).

92. Im Zuge der Durchführung und Überwachung des Evaluierungsverfahrens wird die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) weiterhin gegebenenfalls die praktischen Erwägungen auf der Grundlage objektiver Kriterien überarbeiten müssen, um die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom November 2016 umzusetzen.
93. Zudem soll die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) und ihre zuständige Untergruppe, im Einklang mit den genannten Schlussfolgerungen und in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe, "weiterhin Abwehrmaßnahmen auf Ebene der EU ausloten, die im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2016 vom Rat zu billigen wären".

c) Gruppe "Verhaltenskodex": verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

94. In seinen Schlussfolgerungen zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen vom 25. Mai 2016 (Dok. 9452/16 FISC 85) unterstützte der Rat auch *"eine Aktualisierung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, die als neue Standardbestimmungen in künftigen Verhandlungen mit Drittländern verwendet werden"*, und forderte die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, *"sich mit der Frage zu befassen, welche Schlüsselemente eine Klausel enthalten sollte, die in die Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern einzufügen wäre"*.
95. In ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 einigte sich die Gruppe darauf, dass die Untergruppe zu Drittländern der Gruppe "Verhaltenskodex" sich mit diesem Thema befassen sollte.
96. Die Untergruppe zu Drittländern beriet am 18. Mai 2017 auf der Grundlage eines Textvorschlags über die Frage. Dieser Textvorschlag wurde von den Delegationen vorbehaltlich einiger Präzisierungen weitgehend befürwortet. Es wurde betont, dass in der Bestimmung einige gemeinsame Kriterien festgelegt werden sollten, die einzuhalten wären, gleichzeitig aber auch flexibel genug sein sollten, um an alle Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, angepasst zu werden. Zwar wurde der in der Sitzung vorgestellte erste Entwurf von den Delegationen weitgehend begrüßt, aber es wurde beschlossen, dass weitere Arbeiten zu diesem Thema durchgeführt werden.

d) Gruppe "Verhaltenskodex": Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums

97. In seinen Schlussfolgerungen vom März 2016 (Dok. 6900/16 Nummer 10) sprach sich der Rat für die Einsetzung einer neuen Untergruppe aus, die sich mit der Klarstellung des dritten und vierten Kriteriums des Kodex befassen wird.

98. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 (Dok. 15276/16) ist er übereingekommen, die Grundsätze des modifizierten Nexus-Ansatzes aus dem BEPS-Bericht der OECD als Ausgangspunkt für die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" an anderen Sonderregelungen als Patentbox-Regelungen heranzuziehen, wenn es um die Auslegung des dritten Kriteriums des Kodex geht, und diese Grundsätze auf Einzelfallbasis abhängig von der Art der Regelung in einer Weise zu begründen, die mit der OECD in Einklang steht.
99. Die Untergruppe trat am 24. Februar und am 3. April 2017 zusammen. Bei dieser Gelegenheit und im Einklang mit dem von der Gruppe "Verhaltenskodex" im November 2016 vereinbarten Arbeitsprogramm erörtere die Untergruppe
- a) einen Vorschlag für eine Überarbeitung des Leitfadens zu Steuerprivilegien im Zusammenhang mit Sonderwirtschaftszonen (SWZ) angesichts der neuen Auslegung des dritten Kriteriums: Im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wurde eine Einigung über den dritten Kompromisstext des Vorsitzes erzielt. Dieser Kompromisstext wurde anschließend von der Gruppe am 8. Juni [und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 16. Juni 2017] bestätigt.
 - b) einen neuen Leitfaden zur Auslegung des vierten Kriteriums: Ein vorläufiger Kompromisstext wurde in der Sitzung vom 3. April 2017 vorgelegt, angesichts der unterschiedlichen Ansichten, die von den Delegationen vorgebracht wurden, müssen zu diesem Thema jedoch noch weitere Arbeiten durchgeführt werden.
100. In Bezug auf die Anwendung der Grundsätze des modifizierten Nexus-Ansatzes auf andere Regelungen als diejenigen für geistiges Eigentum waren die Ansichten der Mitgliedstaaten geteilt – einige traten dafür ein, die Arbeit an dem neuen Leitfaden aufzuschieben, bis die parallel im Kontext des umfassenden Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stattfindende Arbeit des OEDC-Forums "Schädliche Steuerpraktiken" abgeschlossen sind, andere dafür, diese zu nutzen, aber dennoch mit der Arbeit auf EU-Ebene zu beginnen.

e) Rechtssicherheit im Steuerbereich

101. Der slowakische Vorsitz leitete auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. September 2016 eine Aussprache zum Thema "Rechtssicherheit im Steuerbereich und wirksame Steuerverwaltung" ein, die in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 20. September und vom 22. November 2016 weiterverfolgt wurde. Insbesondere richtete der Vorsitz ein Schreiben an die Delegationen, in dem vorgeschlagen wird, nationale Konsultationen zu diesem Thema in Gang zu setzen und das Thema "Rechtssicherheit im Steuerbereich und wirksame Steuerverwaltung" systematischer in der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" zu erörtern.

102. Im Anschluss daran fand unter maltesischem Vorsitz auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7.–9. April 2017 eine Aussprache zum Thema "Rechtssicherheit im Steuerbereich in einem sich wandelnden Umfeld" statt, die in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. April 2017 vorbereitet wurde. Bei dieser Gelegenheit legte der Vorsitz einen Zehn-Punkte-Plan vor, der zu einem höheren Niveau an Rechtssicherheit im Steuerbereich in der EU führen soll.

f) Internationale Entwicklungen

103. Der maltesische Vorsitz war bestrebt, eine Koordinierung auf EU-Ebene im Vorfeld von internationalen Zusammenkünften und im Anschluss an diese sicherzustellen, darunter:

- a) das G20-Treffen der Finanzminister in Baden-Baden am 17./18. März 2017: in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. April 2017;
- b) das G7-Treffen der Finanzminister in Bari vom 11.–13. Mai 2017: in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 6. April und vom 6. Juni 2017;
- c) die Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens der OECD "Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting (MLI)": in der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 11. Mai 2017.

104. Der maltesische Vorsitz ersuchte auch darum, in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 3. Februar und vom 6. April 2017 eine Bestandsaufnahme der Umsetzung von US FATCA durchzuführen und die Probleme zu erörtern, denen Mitgliedstaaten und ihre Finanzinstitute und/oder Staatsangehörige der Vereinigten Staaten mit Wohnsitz in der EU möglicherweise gegenüberstehen. Diese Bemühungen führten im Ergebnis zu einem Schreiben des maltesischen Vorsitzes, das dieser am 8. Mai 2017 im Namen der EU-Mitgliedstaaten an den Finanzminister der USA, Steven Mnuchin, richtete.

g) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers

105. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" kam am 19. November 2013 überein, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten.
106. Aktuelle Frühwarnungen betrafen
- a) den Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft;
 - b) den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnung (EC) Nr. 2012/2002 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (OMNIBUS-VERORDNUNG);
 - c) die vorgeschlagene Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie);
 - d) den Entwurf für das Mandat der "Projektgruppe elektronischer Handel", die von der Ratsarbeitsgruppe "Zollunion" eingesetzt wurde;
 - e) den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU;

- f) die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012;
- g) den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz; und
- h) den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (EIB-Außenmandat).

107. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 3. Februar 2017 wurde eine aktualisierte Übersicht über Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers erörtert.

